

**1. Änderungssatzung
zur**

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Tann (Rhön)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) am 08.05.2009 die folgende

**1. Änderungssatzung
über die Erhebung einer Hundesteuersatzung im Gebiet der Stadt Tann (Rhön)**

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Neufassung

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen.
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka,
10. Rottweiler, dies gilt nicht, soweit deren Haltung und die Haltung bereits bis zum 31.12.2008 erzeugter Nachkommen durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Tann (Rhön) als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

Artikel 2

Nach dem § 7 Absatz (2) wird der Absatz (3) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen für Hunde, die bei einem anerkannten Zucht- oder Leistungsrichter des VdH (Verband für das deutsche Hundewesen) bzw. in einer vom Land Hessen anerkannten Hundeschule eine Familienbegleithundeprüfung abgelegt haben, um 10 % des jeweiligen Hundesteuersatzes zu ermäßigen.

Artikel 3

Artikel 1 und 2 treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5, Abs. 4 der Satzung vom 30.03.2007 außer Kraft.

Tann (Rhön), den 08.05.2009



Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Meysner, Bürgermeister